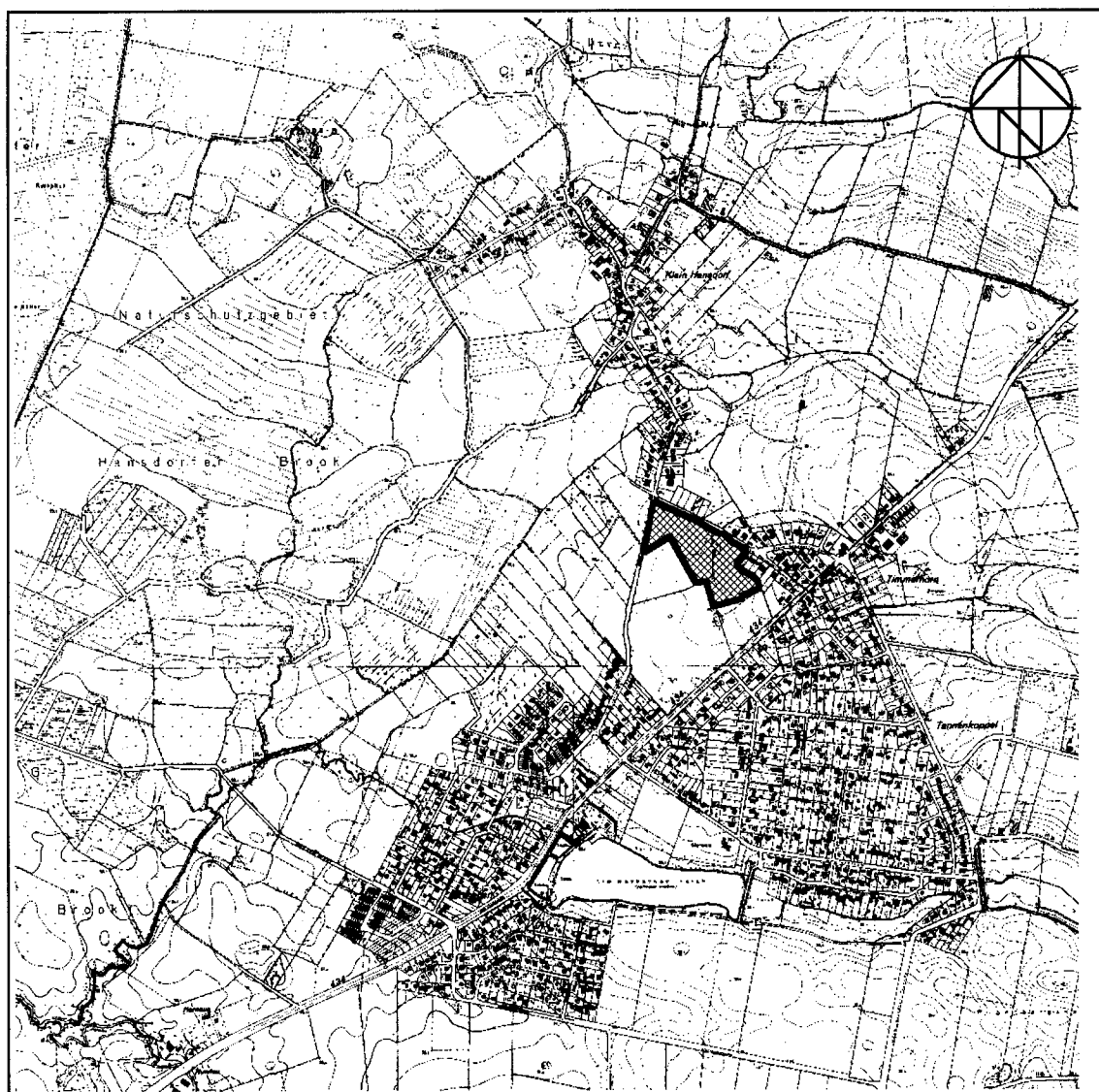


Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 12 "Klein Hansdorfer Straße" der Gemeinde Jersbek

für das Gebiet:

südwestlich der Klein Hansdorfer Straße, nordwestlich der B434
im OT Timmerhorn



Übersichtsplan 1 : 20.000

Stand: Endgültige Planfassung, 31. Mai 1999

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Veranlassung, Allgemeines**
- 3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung, Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**
- 4. Abgrenzung des Plangebiets, Nachbarschaft**
- 5. Art der baulichen Nutzung**
- 6. Maß der baulichen Nutzung**
- 7. Bauweise, Überbaubare Grundstücksflächen**
- 8. Grundstücksgrößen**
- 9. Zahl der Wohnungen**
- 10. Verkehr**
- 11. Emissionen / Immissionen**
- 12. Ver- und Entsorgung**
- 13. Grünflächen**
- 14. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - 14.1 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Flächen zum Ausgleich)
 - 14.2 Bodenversiegelung
 - 14.3 Anpflanzen von Einzelbäumen
 - 14.4 Anpflanzen eines Knicks
 - 14.5 Erhalt von Knicks
 - 14.6 Knickschutzstreifen
 - 14.7 Sonstige Maßnahmen
- 15. Gestaltung baulicher Anlagen**
- 16. Finanzierung, Bodenordnung, Sonstige Maßnahmen**

Anlage: Lärmtechnische Untersuchung

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jersbek hat in ihrer Sitzung am 08.10.1996 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 12 "Klein Hansdorfer Straße" für das Gebiet südwestlich der Klein Hansdorfer Straße, nordwestlich der B434 im OT Timmerhorn aufzustellen.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986, zuletzt geändert am 17.12.1997 sowie
- Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990
- Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990

in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

Als Kartengrundlage für den rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke dient die amtliche Flurkarte vergrößert auf den Maßstab 1:1.000.

Mit der Ausarbeitung des Grünordnungsplans wurde das Büro Bendfeldt • Schröder • Franke aus Kiel, beauftragt.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplans wurde das Büro Architektur + Stadtplanung, Dipl.-Ing. M. Baum, Hamburg beauftragt.

2. VERANLASSUNG, ALLGEMEINES

In Timmerhorn ist gegenwärtig ein hoher Bedarf an Wohnbauland vorhanden. Das schlägt sich in zahlreichen Anfragen bei der Amtsverwaltung und der Gemeinde nieder. Besonders groß ist das Interesse an Eigenheimplätzen. Ursache ist die attraktive Lage in einer intakten Landschaft gepaart mit der Anbindung an die Stadt Hamburg.

Dem hohen Bedarf steht der Mangel an entsprechendem Bauland gegenüber. Die Möglichkeiten einer innerörtlichen Verdichtung sind weitgehend ausgeschöpft. Die Gemeinde strebt daher die Erschließung von Standorten für die Wohnbebauung im näheren Umfeld an. Die Grundstücke sind ausschließlich für den örtlichen Baulandbedarf bestimmt.

Timmerhorn ist als Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde Jersbek vorgesehen. Eine Siedlungserweiterung soll an den bestehenden Ort anknüpfen. Im Süden und Osten grenzt Timmerhorn an den Ortsteil Rehhagen der Gemeinde Ammersbek. Für neue Bauflächen kommen daher nur die Bereiche nordwestlich der B434 in Betracht. Da beide Standorte - nördlich wie südlich der Klein Hansdorfer Straße - städtebaulich wie landschaftspflegerisch gleichrangig zu bewerten sind, gibt hier die Verfügbarkeit der potentiellen Entwicklungsflächen den Ausschlag.

Die Erschließung des neuen Wohngebiets soll am vorhandenen Ortsmittelpunkt an der Klein Hansdorfer Straße anknüpfen. Sie soll auf eine Weise erfolgen, die eine spätere Erweiterung des Wohngebiets in westliche Richtungen offenhält.

Die neuen Bauflächen befinden sich in freier Landschaft, die nur durch zwei Knicks gegliedert wird. Diese Lage erfordert eine ortsgerechte Einpassung der neuen Bebauung in ihre Umgebung unter Beachtung ortstypischer Strukturen und Materialien. Weiterhin muß

die Planung die genannten Knicks berücksichtigen, die entlang einiger Grundstücksgrenzen im Plangebiet verlaufen.

Der an das Plangebiet angrenzende Hof läßt aufgrund seiner Größe, seiner Nutzung als Reiterhof und des Umfangs der Nutzung Beeinträchtigungen für die angrenzende Wohnbebauung nicht erwarten. Die am Standort vorhandene Wohnnutzung wird durch diesen Betrieb nicht beeinträchtigt und schränkt gleichzeitig dessen Erweiterungsmöglichkeiten ein.

Die Planung geht zu Lasten landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Verkaufsbereitschaft der Eigentümer signalisiert, daß der Verlust zugunsten einer Wohnbebauung nicht zu einer betrieblichen Härte führt.

Das geplante Baugebiet geht aufgrund seines Flächenbedarfs und der erforderlichen Bodenversiegelungen vor allem zu Lasten des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Um die o.g. Ziele der Gemeinde umsetzen zu können, sind Eingriffe unvermeidbar. Daher werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die vor Ort kompensierbar sind und entsprechend aufgezeigt werden. Infolge der intensiven Nutzung ist die Wertigkeit der in Anspruch genommenen Flächen nicht sehr hoch und deren Bedeutung für Natur und Landschaft eher gering.

Die öffentlichen Interessen im Sinne des Vorhabens werden deshalb über die beeinträchtigten Belange gestellt.

Der Planbereich umfaßt insgesamt eine Fläche von rund 4,0 ha. Hiervon entfallen auf:

Allgemeines Wohngebiet	2,17 ha
Dorfgebiet	0,49 ha
Straßenverkehrsfläche	0,36 ha
Grünfläche	0,08 ha
Ausgleichsfläche	0,74 ha
Knick	0,12 ha.

3. ANPASSUNG AN DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG, ENTWICKLUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die Gemeinde Jersbek liegt im unmittelbaren Randbereich der Stadt Hamburg im Achsenzwischenraum am Westrand der Aufbauachse Hamburg - Ahrensburg - Bargteheide - Bad Oldesloe.

Im Ordnungsraum um Hamburg soll sich die weitere Entwicklung im Rahmen des Ordnungskonzeptes von Achsen vollziehen. Die Achsenzwischenräume sind grundsätzlich in ihrer landschaftlich betonten Struktur zu erhalten. Den Gemeinden in den Achsenzwischenräumen soll eine angemessene Eigenentwicklung eingeräumt werden. Eine Übernahme überörtlicher Versorgungsfunktionen ist nicht vorgesehen.

Die Planungsabsicht, die die Gemeinde mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 verfolgt, steht mit den Zielen der Regionalplanung im Einklang.

Ausschluß bestimmter Nutzungen städtebaulich gerechtfertigt und erforderlich. Die Verwaltung für die Gemeinde befindet sich in Bargteheide und bedarf keiner Außenstelle in Timmerhorn. Weitere Verwaltungseinrichtungen passen ebensowenig in das städtebauliche Gefüge wie Gartenbaubetriebe oder Tankstellen. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind an anderen Standorten der Gemeinde oder in der Stadt Bargteheide vorhanden. Erst bei dem Erfordernis zur Erweiterung dieser Anlagen sollen sie in Timmerhorn angesiedelt werden können. Dies ist erst langfristig im Bereich der Klein Hansdorfer Straße möglich.

Das Baugebiet befindet sich an seinem südlichsten Bereich in rund 100m Entfernung zur B434 sowie direkt an der Klein Hansdorfer Straße. Lärmschutzmaßnahmen sind nach Berechnungen eines Fachbüros nicht erforderlich. Nachts ergeben sich Beurteilungsspiegel von maximal 50 dB(A). Der Orientierungswert von 45 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete wird nur in Teilbereichen geringen Umfangs überschritten. Trotz der prognostizierten Überschreitungen ist gemäß VDI 2714 Schlafen bei in Kippstellung geöffneten Fenstern möglich.

6. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung ist im vorliegenden Bebauungsplan durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe baulicher Anlagen - hier Firsthöhe - bestimmt. Damit ist die städtebauliche Ordnung hinreichend definiert.

Im gesamten Plangebiet ist eine Grundflächenzahl von 0,2 festgesetzt, um eine aufgelockerte Bebauung mit einem hohen Freiflächenanteil zu erreichen. Dies entspricht der bestehenden Struktur und gewährleistet einen guten Übergang zur freien Landschaft. Die Festsetzung von einem Vollgeschosß als Höchstmaß dient ebenfalls einem störungsfreien Übergang zur freien Landschaft. Von dieser trennt die geplante Bebauung nur noch ein Knick.

Um zu verhindern, daß durch extrem hohe Geschoß- und Dachhöhen dennoch Störungen für das städtebauliche Gefüge und das Landschaftsbild entstehen, setzt der Bebauungsplan eine Firsthöhe von 8,00 m als Höchstmaß fest, die sich auf die Oberkante der Fertigfahrbahn der maßgebenden Erschließungsstraße bezieht.

7. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die Umgebung des Plangebiets wird durch eine offene Bebauung geprägt. Sie ist im Bebauungsplan festgesetzt.

In allen Bereichen sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Dabei setzt der Bebauungsplan in erster Linie Baufenster fest, die die Grundstücksaufteilung bereits vorgeben. Damit verfolgt die Gemeinde das Ziel, ihr im Strukturplan entwickeltes Konzept umzusetzen. Dies geht von einer Einfamilienhausbebauung aus, die in der Gemeinde überwiegend nachgefragt wird. Die Grundstücksgrößen liegen bei 600 bis 1000qm. Die Umsetzung des Konzeptes würde bei stark abweichenden Grundstücksgrößen erschwert. Die Festsetzung einer Bauweise in diesen Bereichen ist daher entbehrlich.

In zwei Bereichen setzt der Bebauungsplan große überbaubare Grundstücksflächen fest, da die nicht lineare Ausformung der Baugrundstücke einen größeren Planungsspielraum erfordert.

8. GRUNDSTÜCKSGRÖßE

Um eine untypische Massierung der Bebauung zu verhindern, den Charakter einer dörflichen Bebauung mit einem hohen Freiflächenanteil zu wahren und spätere Teilungen zu unterbinden, ist die Grundstücksgröße auf mindestens 600qm festgesetzt.

9. ZAHL DER WOHNUNGEN

Der Bebauungsplan beschränkt die maximal zulässige Anzahl von Wohnungen auf eine, um dem Bedarf der Gemeinde Rechnung zu tragen und die Errichtung von Familienheimen zu fördern. Mehrfamilienhäuser sind nicht nachgefragt und passen nicht in das städtebauliche Gefüge des Ortsteils.

Die Beschränkung auf eine Wohnung je Wohngebäude ist erforderlich, da auch Einzelhäuser in offener Bauweise eine Länge von bis zu 50 m und entsprechend viele Wohneinheiten haben können. Dies ist aufgrund der vorhandenen städtebaulichen Struktur in der Nachbarschaft zur östlich angrenzenden Wohnbebauung sowie der Nachfragesituation ausdrücklich nicht erwünscht.

10. VERKEHR

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung orientiert sich am Konzept des Strukturplans. Dieser hat ein Erschließungssystem erarbeitet, daß bei Minimierung der erforderlichen Verkehrswege den Anschluß weiterer Baugebiete als das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 12 ermöglicht. Eine direkte Anbindung an die B434 ist erst mit einem späteren Bauabschnitt vorgesehen. Daher erfolgt die Erschließung des Plangebiets von Norden, über die Klein Hansdorfer Straße.

Die B434 stellt die überörtliche Verbindung zwischen Hamburg und Bargteheide her. Zu ihr gelangt man vom Plangebiet über die Klein Hansdorfer Straße - G100.

Die innergebietsliche Erschließung erfolgt über eine Stichstraße mit Wendepplatz. Der äußere Wendekreisradius ist so bemessen, daß 3-achsige Müllfahrzeuge und die überwiegende Zahl der zugelassenen Lastkraftwagen wenden kann. Die Fortführung über den Wendepplatz hinaus ist Teil der späteren Erschließung der weiteren Baugebiete frühestens ab 2005.

Um den dörflichen Charakter zu bewahren, sollte die Befestigung minimiert und auf die Ausbildung eines Kantsteines verzichtet werden. Dies wären Merkmale einer städtischen Erschließungsstraße, die nicht in die ländliche Umgebung paßt. Zur Verdeutlichung ist

ein Querschnitt in der Planzeichnung dargestellt.

Einige Grundstücke befinden sich in zweiter Reihe und sind nicht direkt an die neue Erschließungsstraße angebunden. Für deren Erschließung sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu versehene Flächen festgesetzt. Die Begünstigten sind numeriert.

Der Anschluß an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erfolgt über die vorhandene Bushaltestelle an der B434, die außerhalb des Plangebiets in unmittelbarer Nähe liegt. Die Buslinie bindet Timmerhorn an Hamburg an.

Ruhender Verkehr

Die Eigentümer haben die notwendigen Stellplätze auf ihren Grundstücken bereitzustellen (§ 55 Abs. 5 Satz 1 1. Halbsatz LBO). Die öffentlichen Parkplätze sind im Straßenraum nachzuweisen. Innerhalb der Verkehrs-Mischfläche ist wechselseitiges Parken vorgesehen. Bei rund 33 angeschlossenen Grundstücken ergibt sich ein Bedarf von 11 öffentlichen Parkplätzen.

Um den Straßenraum von Verkehr weitgehend freizuhalten, soll der überwiegende Teil der öffentlichen Parkplätze am Beginn des verkehrsberuhigten Bereichs gebündelt werden. Hier sind daher 8 öffentliche Parkplätze festgesetzt. Da es sich um eine Verkehrs-Mischfläche handelt, in der auch das Parken ermöglicht wird, sind keine weiteren öffentlichen Parkplätze festgesetzt.

Bei einer späteren Weiterführung des Verkehrs ist ein Teil des dann nicht mehr erforderlichen Wendekreises als Parkfläche vorgesehen.

Fußwegenetz

Die Planstraße erschließt rund 33 Baugrundstücke und nimmt folglich keine großen Verkehrsmengen auf. Fußgänger sollen sich ebenfalls innerhalb der Verkehrs-Mischfläche bewegen.

Die einzelnen Baugebiete - auch die späteren - sollen fußläufig miteinander verbunden werden. Daher ist ein Weg innerhalb der öffentlichen Grünfläche vorgesehen.

11. EMISSIONEN / IMMISSIONEN

Das Plangebiet liegt etwas abseits der B434 und kann von Verkehrsimmissionen betroffen sein. Um die innerhalb des Plangebiets auftretenden Immissionen zu ermitteln und die Erforderlichkeit von Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen, ist ein Fachbüro mit der Untersuchung beauftragt worden.

Für die Ermittlung der Beurteilungspegel ist ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) auf der B434 in rund 20 Jahren von 12000 Kfz/24 h angenommen worden. Der Lkw-Anteil liegt bei etwa 6%. Für die Klein Hansdorfer Straße wurde ein DTV von 650 Kfz und ein Lkw-Anteil von 9% angenommen. Weitere Annahmen sind eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und Asphaltbeton als Straßenoberfläche.

Damit ergeben sich folgende Emissionspegel:

für die B434 62,9 / 55,2 dB(A) tags / nachts,

für die Klein Hansdorfer Straße 55,9 / 48,5 dB(A) tags / nachts.

Tagsüber ergeben sich Beurteilungspegel von maximal 55 dB(A). Damit ist der Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete überall eingehalten und ungestörter Aufenthalt im Freien möglich. Passiver Schallschutz ist nicht erforderlich.

Nachts ergeben sich Beurteilungspegel von maximal 50 dB(A). Damit ist der Orientierungswert für Dorfgebiete eingehalten. Auch im Bereich der WA-Flächen wird der entsprechende Orientierungswert von 45 dB(A) bis auf Teilbereiche geringen Umfangs nicht überschritten. Trotz dieser prognostizierten Überschreitung ist gemäß VDI 2714 ungestörtes Schlafen bei in Kippstellung geöffneten Festern möglich. Auf Festsetzungen zur Sicherstellung der Nachtruhe kann deshalb verzichtet werden.

12. VER- UND ENTSORGUNG

Die Versorgung des Plangebiets mit Elektrizität, Wasser und Gas erfolgt über die zentralen Netze der jeweiligen Versorgungsträger.

- Stromversorgung durch SchleswAG
- Trinkwasser durch SchleswAG
- Erdgasversorgung durch Hamburger Gaswerke

Die Abwasserbeseitigung erfolgt zum Klärwerk Ahrensburg. Die neuen Baugebiete sind an das Netz anzuschließen. Die Überprüfung der Schmutzwasserleitungen ergab Reserven von mindestens 1.200 EGW. Jersbek beansprucht zur Zeit 960 EGW, vertraglich sind allerdings nur 800 EGW festgehalten. Der tatsächlichen Erhöhung von 240 EGW stehen also 400 vertraglich festzulegende EGW gegenüber. Die Gemeinden werden entsprechende Vertragsergänzungen vornehmen. Ein entsprechender Änderungsvertrag zum bestehenden Abwasservertrag zwischen der Stadtentwässerung Ahrensburg und der Gemeinde Jersbek liegt bereits vor.

Die Bodenverhältnisse lassen eine Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort nicht zu. Das nicht schädlich belastete Oberflächenwasser ist deshalb dem geplanten, naturnah zu gestaltenden Regenklärbecken neben dem Gemeindehaus (außerhalb des Plangebiets) zuzuführen (s. textliche Festsetzung 3.2). Umfang und Ausgestaltung werden zur Zeit berechnet. Der Ausbau erfolgt im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen für das geplante Baugebiet.

Die vorhandene Regenwasserkanalisation reicht für den Abtransport des in den neuen Baugebieten anfallenden Regenwassers nicht mehr aus und muß ergänzt werden. Dafür ist eine Fläche für ein Leitungsrecht auf dem Baugrundstück an der Klein Hansdorfer Straße festgesetzt. Die neu zu verlegende Leitung verläuft weiter bis zum Heideweg innerhalb des festgesetzten (öffentlichen) Sukzessionsstreifens, um nicht die Asphaltdecke neu aufbrechen zu müssen. Aus dem gleichen Grund erfolgt die Erweiterung des Straßenraums im Bereich des Dorfgebiets um 1,75m.

Die Beseitigung des auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallenden Oberflächenwassers erfolgt ebenfalls zum Regenwasserklärbecken. Das Becken wird mit Leichtstoffabscheidern versehen, um die Schadstoffe herauszuhalten.

Zur Schonung der Trinkwasserreserven kann das Regenwasser auch hausintern an einen Brauchwasserkreislauf angeschlossen werden.

Für die Erschließung des Plangebiets ist ein Durchbruch des Knicks unvermeidbar. Der Umfang des Eingriffs wird so gering wie möglich gehalten durch die Festsetzung von 8 m bzw. 14 m für die Erschließungsmaßnahmen. Die Erschließung neuen Baulands ist von großem öffentlichen Interesse und wird dem Belang von Natur und Landschaft an dieser Stelle übergeordnet.

14.6 Knickschutzstreifen

Die vorhandenen Knicks sollen in ihrer ökologischen Bedeutung gesichert und verbessert werden. Der Bebauungsplan setzt deshalb einen 5 m breiten Knickschutzstreifen fest, in dem jede Bebauung untersagt ist.

Ein ebenfalls 5 m breiter Saumstreifen, der der Sukzession = natürlichen Vegetationsentwicklung überlassen werden und dauerhaft dem Naturschutz gewidmet werden soll, dient dem Schutz des neu anzupflanzenden Knicks. Weitere Einzelheiten enthält der GOP.

14.7 Sonstige Maßnahmen

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind begrünte Dächer generell zulässig (s. textliche Festsetzung 5.2). Dadurch kann die Verdunstungsrate herabgesetzt und das Kleinklima verbessert werden. Außerdem bieten begrünte Dächer Lebensraum für Kleinfafa und -flora.

15. GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

Die Lage des Geltungsbereichs im Übergang zur freien Landschaft erfordert gestalterische Festsetzungen im Bebauungsplan, um die neu zu errichtenden Gebäude harmonisch in das Landschaftsbild einzupassen. Die Integration der neuen Bausubstanz in ihre Umgebung erfolgt über die Festsetzung der wesentlichen Gestaltungsmerkmale Fassade, Dacheindeckung und -neigung und sind im Text (Teil B) formuliert.

Da begrünte Dächer nur bei flacheren Dachneigungen dauerhaft Bestand haben können, gestattet der Bebauungsplan, abweichend von den allgemein festgesetzten 30-48°, für deren Errichtung ausnahmsweise eine Neigung von mindestens 15°, um die Entwicklung ökologischer Bauweisen zu fördern. Auch Solaranlagen sind als Bestandteil einer ökologischen Bauweise zulässig.

Die Ausbildung eines homogenen Ortsbildes ist von öffentlichem Interesse und wird den Gestaltungswünschen potentieller Bauherren übergeordnet.

16. FINANZIERUNG, BODENORDNUNG, SONSTIGE MASSNAHMEN

Die Kosten für die Erschließung beinhalten für die Gemeinde Jersbek die Herstellung der Erschließungsstraße einschließlich der Maßnahmen der Bepflanzung und der Beleuchtung. Weiterhin gehört dazu die Anlage der öffentlichen Grünfläche (Parkanlage) und die

Durchführung der Kompensationsmaßnahmen.

Für die Kosten der Erschließung, des Flächenerwerbs und der Kompensation werden im Haushalt der Gemeinde die erforderlichen Mittel bereitgestellt.

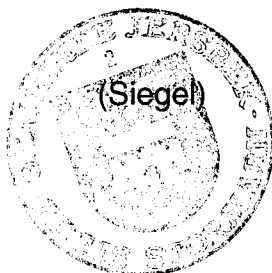
Die Ausgleichsfläche wurde von der Gemeinde erworben. Kosten entstehen den neuen Grundeigentümern durch die Herrichtung der Ausgleichsfläche als extensive Obstbaumwiese. Die Maßnahmen werden folgendermaßen veranschlagt (vgl. Grünordnungsplan):

Maßnahme	Menge	Preis pro qm/Stück in DM	Preis
Anlage extensives Grünland	2900 qm	1,50 qm	4.350
Anpflanzen von 30 Obstbäumen	30 Stück	150 Stück	4.500
Knickneuanlage	44 lfd. m	50,00 lfd. m	2.200
16% MwSt.			1.416
Summe			12.466

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Gemeindevertretung beschließt die Begründung am 31.05.1999.

Jersbek, den 28. Juni 1999



gez. Nuppenau
.....
Bürgermeister